

---

## S 8 RJ 474/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 474/00
Datum	21.01.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 123/04
Datum	23.02.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 21.01.2004 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Bewilligung von Rentenleistungen wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit.

Der 1957 geborene Kläger hat nach eigenen Angaben 1977 die Prüfung eines technischen Zeichners abgelegt und anschließend mit Unterbrechungen bis 1983 verschiedene Tätigkeiten ausgeübt. Danach war er bis 1994 als Omnibusfahrer und zuletzt bei einer Spedition als LKW-Fahrer (Ausfahrten von Lebensmitteln) versicherungspflichtig bis 15.12.1996 beschäftigt.

Den ersten Rentenanspruch des Klägers vom 25.08.1997, gestellt wegen der Gesundheitsstörungen chronisches Halswirbelsäulensyndrom und Zustand nach Arthroskopie rechtes Kniegelenk,

---

lehnte die Beklagte mit bindendem Bescheid vom 24.10.1997 ab und verwies den Klager auf Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Grundlage fur die ablehnende Entscheidung der Beklagten waren ein internistisches Gutachten, der Heilverfahrens-Entlassungsbericht der Rheumaklinik Bad A. (Heilverfahren vom 26.02. bis 19.03.1997) und ein orthopedisches Gutachten.

Am 20.10.1999 beantragte der Klager wiederum Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit wegen der Gesundheitsstorungen "chronische Bandscheibenwahlbung, starke Migrane, des akteren Atembeschwerden". Die Beklagte lie den Klager durch den Internisten und Sozialmediziner Dr.S. untersuchen, der im Gutachten vom 01.12.1999 leichte Tatigkeiten im Wechselrhythmus vollschichtig fur zumutbar hielt. Im Hinblick auf das Ergebnis dieses Gutachtens lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.12.1999 und Widerspruchsbescheid vom 19.06.2000 Rentenleistungen ab, da der Klager auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig einsetzbar sei.

Das Sozialgericht Wurzburg (SG) hat im Klageverfahren zunachst eine Auskunft des Arbeitsamtes Wurzburg uber den Leistungsbezug des Klagers sowie Befundberichte und Unterlagen des Orthopeden Dr.A. und des Allgemeinarztes Dr.S. zum Verfahren beigezogen, auerdem aus dem Klageverfahren wegen Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz das Gutachten der Sachverstandigen Dr.J. vom 09.10.2002. Danach betragt der Gesamt-GdB 40 (Bescheid des AVF Wurzburg vom 28.10.2002). Die von Amts wegen gehortten arztlichen Sachverstandigen Dr.O. (Neurologe und Psychiater) und Dr.H. (Orthopede) sind in den Gutachten vom 29.05.2002 bzw 30.12.2002 zu dem Ergebnis gekommen, dem Klager seien leichte bis mittelschwere Tatigkeiten in Vollschicht zumutbar. Auf Antrag des Klagers hat Prof. Dr.Dr.B. (M.) das Gutachten vom 20.07.2003 erstattet, in dem er zu der Beurteilung gelangt ist, dass der Klager ab Eintritt der Arbeitsunfahigkeit wegen eines schwersten Fibromyalgie-Syndroms nur noch weniger als 2 Stunden taglich einsetzbar sei. Das SG hat abschlieend Dr.F. (Rehabilitationskliniken Bad B.) gehort, der im Gutachten vom 02.12.2003 eine vollschichtige Einsatzfahigkeit fur leichte und gelegentlich mittelschwere Tatigkeiten angenommen hat.

Mit Urteil vom 21.01.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Grunden hat es ausgefahrt, es sei im Anschluss an die Ausfahrungen von Dr.F. , der sich ausfahrlich mit der Begutachtung des Prof. Dr.Dr.B. auseinandergesetzt habe, zu der uberzeugung gelangt, der Klager verfage noch uber ein vollschichtiges Leistungsvermogen. Mit diesem konne er noch subjektiv wie objektiv zumutbare Verweisungstatigkeiten ausaben. Der bisherige Beruf eines LKW-Fahrers (Fahrerscheinklasse II) sei bestenfalls eine qualifiziert angelernte Tatigkeit. Der Klager sei damit auf die Tatigkeit eines einfachen Pfurners, die er mit seinem Leistungsvermogen ohne Weiteres ausaben konne, verweisbar. Da es sich hierbei um eine von einem Tarifvertrag erfasste Tatigkeit handele, konne nicht davon ausgegangen werden, dass dem Klager fur die Tatigkeit eines einfachen Pfurners der Arbeitsmarkt verschlossen sei. Es bestehe eine Vermutung dafur, dass es fur solche Tatigkeiten Arbeitsplatze in einer Zahl gebe, welche die Annahme ausschliee, der Versicherte habe praktisch keine Chance mehr, eine

---

solche Arbeitsstelle zu erlangen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentengewährung liegen somit nicht vor.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit der Berufung und bringt vor, entgegen der Auffassung des SG seien die Voraussetzungen des Rentenanspruchs unter Zugrundelegung des Gutachtens von Prof. Dr. Dr. B. erfüllt. Das SG lege nicht dar, warum die Herangehensweise dieses ärztlichen Sachverständigen medizinisch unvertretbar sein solle. Bei Prof. Dr. Dr. B. handle es sich um einen Spezialisten auf dem Gebiet der Fibromyalgie. Deshalb sei keinesfalls davon auszugehen, dass der Kläger noch vollschichtig bzw. ab 01.01.2001 noch mehr als 6 Stunden einsetzbar und auf zumutbare Beschäftigungen verweisbar sei.

Der Kläger beantragt im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18.08.2004:

1. Das Urteil des SG Würzburg vom 21.01.2004 und der Bescheid der Beklagten vom 27.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2000 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, ihm ab Antragstellung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.
3. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte ist der Auffassung, aus der Berufungsbegründung des Klägers ergeben sich keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte, die zu einer Änderung ihrer bislang vertretenen Auffassung führen könnten. An den nach wie vor zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil werde festgehalten.

Die Beteiligten erklären sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151 SGG](#)) und auch im übrigen zulässig. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

Das Rechtsmittel ist aber unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) und Erwerbsunfähigkeit (EU). Die dem angefochtenen Urteil des SG Würzburg vom 21.01.2004 zugrunde liegenden Bescheide der

---

Beklagten vom 27.12.1999 und 19.06.2000 erweisen sich somit nicht als rechtswidrig. Zutreffend hat das SG entschieden, dass das Leistungsvermögen des Klägers noch nicht in den unter vollschichtigen Bereich gesunken ist. Nicht zu beanstanden ist auch, dass das SG nicht der Leistungsbeurteilung von Prof. Dr.Dr.B. im Gutachten vom 20.07.2003 gefolgt ist. Dessen Ausführungen sind auch zur Überzeugung des Senats nicht überzeugend. Mit der Auffassung dieses ärztlichen Sachverständigen hat sich der abschließend vom SG gehörte Sachverständige Dr.F. , der ärztliche Leiter des Deutschen Zentrums für Fibromyalgie am Klinikum Bad B. , im Gutachten vom 02.12.2003 eingehend auseinandergesetzt. Der Sachverständige Prof. Dr.Dr.B. vertritt im Vergleich zur herrschenden Meinung in der Medizin insoweit eine Außenseiterauffassung. Nicht zu beanstanden sind auch die Ausführungen des SG zur beruflichen Qualifikation des Klägers, wonach dieser als LKW-Fahrer anzusehen ist, für dessen Berufsausübung lediglich die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse II erforderlich war. Selbst wenn man hierfür eine Anlernfähigkeit im oberer Bereich des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas annimmt, ist der Kläger noch nicht wenigstens berufsunfähig. Denn die Verweisung des Klägers auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da der Kläger weder berufs- noch erwerbsunfähig ist der bis 31.12.2000 geltenden Vorschriften ist und sich im Berufungsverfahren keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, weist der Senat die Berufung des Klägers aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung ([Â§ 193 SGG](#)) beruht auf der Erwägung, dass der Kläger auch in der Berufungsinstanz unterlegen war.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 24.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024